# Allgemeine Bestimmungen

## für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Auftragnehmer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

## (BEBF-AN 98)

**Stand: März 2000**

Die BEBF-AN 98 sind Bestandteil des FE-Vertrages.

**BMBF-Vordr. 0370c/03.00**

# Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| § 1 | Aufgabenstellung des FE-Auftrags | 4 |
| § 2 | Durchführung des FE-Auftrags, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen | 4 |
| § 3 | Zweckbindung | 4 |
| § 4 | FE-Vertrag, gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungs- und Haftungsausschlüsse | 5 |
| § 5 | Abrechnung nach Selbstkosten | 5 |
| § 6 | Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten | 5 |
| § 7 | Vergabe von Aufträgen | 5 |
| § 8 | Zahlungen | 6 |
| § 9 | Berichte | 6 |
| § 10 | FE-Ergebnis | 6 |
| § 11 | Veröffentlichungen | 6 |
| § 12 | Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen | 7 |
| § 13 | Rechte des AG am FE-Ergebnis | 7 |
| § 14 | Erfindungen, urheberrechtlich geschützte FE-Ergebnisse | 7 |
| § 15 | Kündigung des FE-Vertrags | 7 |
| § 16 | Wahrung berechtigter Interessen | 8 |
| § 17 | Streitigkeiten | 8 |
| § 18 | Schlussrechnung | 8 |
| § 19 | Prüfung | 9 |
| § 20 | Beauftragte | 9 |
| § 21 | Vorstellung und Abnahme des FE-Ergebnisses | 9 |
| § 22 | Weiterentwicklungs- und Fertigungsaufträge | 9 |
| § 23 | Gewährleistung | 9 |
| § 24 | Ergänzende Bestimmungen | 10 |


# Anlagen


1. Muster für Zwischenbericht zu § 9 Abs. 1
2. Muster für Schlussberichte zu § 9 Abs. 2

# Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|---|---|
| AN | Auftragnehmer |
| AG | Auftraggeber |
| ArbEG | Gesetz über Arbeitnehmererfindungen |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BMBF | Bundesministerium für Bildung und Forschung |
| FE | Forschung und Entwicklung |
| LSP | Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur VO PR Nr. 30/53) |
| TIB | Technische Informationsbibliothek - Deutsche Forschungsberichte -, Welfengarten 1 B, 30167 Hannover |
| UrhG | Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte |
| USt | Umsatzsteuer |
| VOL/B | Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen |
| VO PR Nr. 30/53 | Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen |

## § 1

## Aufgabenstellung des FE-Auftrags

(1) Die Aufgabenstellung des FE-Auftrags ist im einzelnen im FE-Vertrag beschrieben. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, es zur Durchführung des FE-Auftrags notwendig ist und nicht auf andere Weise wirtschaftlicher erreicht werden kann, umfasst sie bei technischen FE-Arbeiten auch die Entwicklung von Werkstoffen, Bauelementen, Baugruppen und deren Herstellung.

(2) Zur Aufgabenstellung des FE-Auftrags gehören auch die Fertigung von Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, wissenschaftlichen und technischen Berechnungsunterlagen sowie eine eingehende Beschreibung der Baumuster (Prototypen) mit - soweit der Gegenstand es zulässt - vorläufigen Bedienungs-, Wartungs- und Instandsetzungsanweisungen.

## § 2

## Durchführung des FE-Auftrags, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen

(1) Der AN hat bei der Durchführung des FE-Auftrags vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen, der durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln ist. Hierbei sollten möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen im Netzwerk) benutzt werden. Eine Übersicht über die Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen ist als Anlage dem FE-Vertrag beigefügt.

(2) Der AN hat den FE-Auftrag in engem Kontakt mit dem AG durchzuführen. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich dem AG anzuzeigen, wenn Ereignisse eintreten, durch die sich für die Auftragsvergabe maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

(3) Der AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

(4) Stellt der AG dem AN Anregungen, Vorschläge und sonstige Beiträge (z.B. Erfindungen) zur Förderung der FE-Aufgabe zur Verfügung, so hat der AN diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen und dies dem AG schriftlich zu bestätigen.

(5) Soweit nicht ausnahmsweise besondere Gründe entgegenstehen, wird der AG sich bemühen, auf Antrag den AN über praktische Versuche und die dadurch gewonnenen Erfahrungen zu unterrichten und ihn zu derartigen Versuchen - auch nach Beendigung des FE-Vertrags - auf seinen Wunsch hinzuzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

## § 3

## Zweckbindung

(1) Die Vergütung darf nur zur Erfüllung des im FE-Vertrag festgelegten Zwecks verwendet werden.

(2) Der AN darf die Vergütung grundsätzlich nur gemäß der Vorkalkulation verwenden. Die Vorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Preisobergrenze verbindlich.

(3) Abweichungen von den Ansätzen der Vorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Vergütung halten, den Umfang des FE-Auftrags nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind. Weitergehende Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

## § 4

## FE-Vertrag, gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungs- und Haftungsausschlüsse

(1) Im FE-Vertrag sind seine Geltungsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Der FE-Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher Erlaubnisse.

(2) Der AG darf durch die Durchführung des FE-Auftrags Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden, soweit sich aus dem FE-Vertrag und diesen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

(3) Der AG haftet nicht für Schäden aller Art des AN oder Dritter, die aus der Durchführung des FE-Auftrags entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt ihn der AN frei. Dem AN bleibt es unbenommen, den AG auf gesetzliche Freistellungsverpflichtungen des Bundes zu verweisen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der AG diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

## § 5

## Abrechnung nach Selbstkosten

(1) Nach Maßgabe des FE-Vertrags und dieser Bestimmungen dürfen nur solche Selbstkosten verrechnet werden, die durch den FE-Auftrag verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Durchführung des FE-Auftrags während des im Vertrag festgelegten Abrechnungszeitraums entstanden sowie angemessen und nachzuweisen sind.

(2) Die Selbstkosten des FE-Auftrags sind unter Beachtung der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der VO PR Nr. 30/53 mit den LSP zu ermitteln.

(3) Der AN ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens gemäß Nr. 2 LSP verpflichtet. Dieses muss jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung und die Ermittlung von Selbstkosten ermöglichen. Ergibt sich bei der Preisprüfung, dass der AN nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der LSP verfügt, und ist der AN nicht in der Lage, die geltend gemachten Kosten anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen, so ist der FE-Auftrag nach den vom AN nachzuweisenden nicht vermögenswirksamen Ausgaben zuzüglich eines Zuschlags von 5 % zur Abgeltung der Gemeinkosten abzurechnen, soweit die Ausgaben dem FE-Auftrag als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind.

## § 6

## Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten

(1) Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP) dürfen nicht verrechnet werden.

(2) Für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals (Nrn. 43 bis 46 LSP) dürfen 6 % kalkulatorische Zinsen verrechnet werden.

(3) Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen angesetzt werden.

## § 7

## Vergabe von Aufträgen

Der AN hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

## § 8

## Zahlungen

(1) Die Zahlungen richten sich nach den kalendervierteljährlich angefallenen Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Soweit sich Überzahlungen ergeben, hat der AN diese unverzüglich dem AG zurückzuzahlen. Der AG ist berechtigt, vom AN eine Verzinsung dieser Überzahlung in Höhe von 6 % für das Jahr zu fordern.

(3) Die Kostennachweise sind entsprechend den Ansätzen der Vorkalkulation zu gliedern. Mit den Kostennachweisen ist eine Erklärung abzugeben, dass die in der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und dass die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach den Vorschriften der LSP unter Beachtung dieser Bestimmungen vorgenommen wurde.

## § 9

## Berichte

(1) Der AN hat dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres einen Zwischenbericht über die Durchführung und den Stand des FE-Auftrags nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster vorzulegen.

(2) Nach Beendigung des FE-Auftrags hat der AN innerhalb von vier Monaten einen Schlussbericht entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster vorzulegen.

(3) Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z.B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der AN den AG ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der AG ist verpflichtet, derartige Hinweise ausdrücklich an den Bund weiterzuleiten.

## § 10

## FE-Ergebnis

Das FE-Ergebnis im Sinne dieser Bestimmungen umfasst alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des FE-Auftrags entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten und/oder für den AN in anderer Form branchenüblich verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.

## § 11

## Veröffentlichungen

Der AG und der Bund sind unter Berücksichtigung des § 9 berechtigt, unter Nennung des AN das FE-Ergebnis zu veröffentlichen. Wenn es der AN auch von sich aus ganz oder teilweise veröffentlichen will, bedarf er hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung bereits bei Vertragsabschluß zu erteilen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Bund dies ausdrücklich verlangt.

## § 12

## Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen

Der AN ist verpflichtet, die einer Verwertung des FE-Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen aufgrund der Informationsrecherchen gemäß § 2 Abs. 1 dem AG unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Angebotsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen. Der AN hat mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Benutzung voraussichtlich möglich ist.

## § 13

## Rechte des AG am FE-Ergebnis

(1) Der AG hat alle Rechte am FE-Ergebnis. Vor Veröffentlichung ist das Ergebnis des Vorhabens durch Anmeldung gewerblicher Schutzrechte durch den AG zu sichern.

(2) Der AG wird gegenüber dem AN bezüglich des FE-Ergebnisses die Erfüllung seiner Verpflichtungen und die Rechte des Bundes aus seinem Auftragsverhältnis sicherstellen.

## § 14

## Erfindungen, urheberrechtlich geschützte FE-Ergebnisse

(1) Der AN hat vor der Veröffentlichung bei der Durchführung des FE-Auftrags gemachte Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das FE-Ergebnis bedeutsam sein können, nach dem ArbEG für den AG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen, den AG bei dessen schutzrechtlicher Sicherung dieser Erfindungen zu unterstützen. Über eine darüber hinausgehende Anmeldung entscheidet der AG. Zusammen mit der Patentanmeldung hat der AG einen Antrag auf Sofortrecherche und auf Lieferung von Ablichtungen der ermittelten Druckschriften zu stellen.

(2) Der AG hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt "Mitteilung des BMBF-Kennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen" (s. Anlage zum Vertrag) bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden. Bei allen anderen Schutzrechtsanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ist das Formblatt ebenfalls beim Deutschen Patentamt nach deren Veröffentlichung unverzüglich unter Angabe des entsprechenden amtlichen Aktenzeichens einzureichen. Auf Verlangen des AN hat der AG Durchschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.

(3) Hinsichtlich in sonstiger Weise (insbesondere urheberrechtlich) geschützter Teile des FE-Ergebnisses hat der AG entsprechend Absatz 1 sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen nach § 13 erfüllen kann.

## § 15

## Kündigung des FE-Vertrags

(1) Im Falle der Kündigung erstattet der AG dem AN die bis zur Beendigung des FE-Vertrags bei ihm entstandenen Kosten einschließlich des darauf entfallenden anteiligen Gewinns. Ein Gewinn darf nicht berechnet werden für noch nicht verwendete Fertigungsstoffe und sonstige Zulieferungen, soweit sie nicht vom AN bereits be- oder verarbeitet wurden. Außerdem werden als Restabgeltung alle nach Beendigung des FE-Vertrags anfallenden, durch den FE-Vertrag bedingten, unvermeidbaren Ausgaben vergütet, soweit sie nicht bereits als entstandene Kosten verrechnet sind, insbesondere

a) Löhne und Gehälter, die bis zum nächstzulässigen Kündigungstermin anfallen,

b) in Härtefällen, die vom AN nachzuweisen sind, Löhne und Gehälter von Konstrukteuren und anderen Spezialkräften, die nachweislich eigens für die Durchführung des FE-Auftrags eingestellt wurden und nur mit langfristigen Verträgen gewonnen werden konnten, bis zum Ablauf des Anstellungsvertrags.

Voraussetzung für Buchstaben a) und b) ist, dass die Betreffenden weder im eigenen Betrieb des AN anderweitig eingesetzt werden können, noch dass eine Beschäftigung an einem anderen zumutbaren Ar-

beitsplatz möglich ist. Keinesfalls werden Vergütungen für die Zeit nach der ursprünglichen Vertragsdauer vom AG übernommen.

(2) Im Falle der Kündigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, erhält er - abweichend von der Regelung nach Absatz 1 - keine Restabgeltung und für den letzten Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) keinen anteiligen Gewinn. Ansprüche des AG gegenüber dem AN wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.

(3) Durch die Zahlung im Falle der Kündigung darf die nach § 3 des FE-Vertrags vereinbarte Vergütung nicht überschritten werden.

(4) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 3 nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Abwicklung des gekündigten FE-Vertrags die Bestimmungen des FE-Vertrags-ZE/AN und dieser BEBF-AN 98.

## § 16

## Wahrung berechtigter Interessen

Der AG
- unter Beachtung der ihm gegenüber dem Bund obliegenden Pflichten -
und der Bund
- soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen -
werden bei der Wahrnehmung ihrer sich aus dem FE-Vertrag und diesen Bestimmungen ergebenden Rechte die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des AN nach dessen Anhörung berücksichtigen.

## § 17

## Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über technisch-wissenschaftliche Punkte oder über Fragen, ob und inwieweit die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Benutzungs- oder Nutzungsrechts gegeben sind, werden zwei Schiedsgutachter eingeschaltet, von denen der AG und der AN je einen benennen. Kommt eine Einigung unter den beiden Schiedsgutachtern nicht zustande, so wählen diese gemeinsam einen Dritten zum Vorsitzenden. Einigen sich die Schiedsgutachter nicht binnen einer Frist von einem Monat, nachdem ein Schiedsgutachter erstmalig eine Person als Vorsitzenden vorgeschlagen hat, so benennt der Präsident der für den AG zuständigen Industrie- und Handelskammer einen Vorsitzenden. Das Schiedsgutachter-Gremium beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit; kommt eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende. Für die Regelung der Kosten des Schiedsgutachtens gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Bei allen sonstigen Streitigkeiten soll vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Recht der Vertragsparteien, Schiedsverträge zu schließen, bleibt unberührt.

## § 18

## Schlussrechnung

(1) Der AN hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des FE-Auftrags eine Schlussrechnung vorzulegen. Der Schlussrechnung ist eine Nachkalkulation unter Berücksichtigung der Nr. 10 Abs. 2 LSP beizufügen.

(2) Der AN hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage der Schlussrechnung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Rechnungsunterlagen müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Rechnungsunterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

## § 19

## Prüfung

(1) Der AN wird hiermit nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der VO PR Nr. 30/53 davon in Kenntnis gesetzt, dass der Bund die Anwendung der Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 verlangt. Preisprüfungen können gemäß § 9 der VO PR Nr. 30/53 vorgenommen werden.

## § 20

## Beauftragte

(1) Der Bund ist berechtigt, seine Rechte in seinem Namen durch den AG ausüben zu lassen.

(2) Soweit der Bund den AG als Beauftragten heranziehen will, wird er zuvor dem AN Gelegenheit geben, Einwände, insbesondere im Hinblick auf bestehende Konkurrenzverhältnisse, vorzubringen. Bestehen solche Einwände zu Recht, wird der Bund seine Rechte selbst ausüben oder einen anderen Beauftragten benennen.

## § 21

## Vorstellung und Abnahme des FE-Ergebnisses

Abnahmeprüfbefunde bei Vorstellung des FE-Ergebnisses und der Werkerprobungsergebnisse sind von den Vertragspartnern gemeinsam schriftlich niederzulegen. Nach Abschluss der Prüfungen oder Beendigung der Arbeiten ist eine gemeinsame Schlussniederschrift zu fertigen. Soweit sich aus der Schlussniederschrift nichts anderes ergibt, wird der AN von der Verantwortung für erkennbare und in der Schlussniederschrift festgehaltene Sachmängel des FE-Ergebnisses sowie für die aus diesen Sachmängeln entstehenden Schäden entlastet. Unterbleibt oder verzögert sich die Schlussniederschrift aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so gilt sie zwei Monate nach Meldung des AN, dass er zur Erstellung der Schlussniederschrift bereit ist, als erstellt.

## § 22

## Weiterentwicklungs- und Fertigungsaufträge

Der AG wird den AN bei der Vergabe von Weiterentwicklungs- und Fertigungsaufträgen zum Wettbewerb heranziehen. Ein Rechtsanspruch des AN auf Erteilung solcher Aufträge wird hierdurch nicht begründet.

## § 23

## Gewährleistung

(1) Der AN übernimmt für das abgelieferte FE-Ergebnis für zwölf Monate ab Datum der Schlussniederschrift die Gewähr für
- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik,
- die Güte des Materials, soweit seine Entwicklung nicht selbst zur Aufgabenstellung des FE-Auftrags gehört,
- die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit,
- das Vorliegen der zugesicherten Eigenschaften, soweit sie in Anlage A des FE-Vertrags als Mindestforderungen angegeben sind.

(2) Für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von § 14 Nr. 3 VOL/B. Zur Nachbesserung gehören auch notwendige Arbeiten zur Feststellung oder Beseitigung von Fehlern. Transport- und andere Nebenkosten aus Anlass einer berechtigten Rüge gehen insoweit zu Lasten des AN, als diese entstehen würden, wenn der AN die Gewährleistung am Erfüllungsort durchführen würde. Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gilt erneut die Gewährleistungsfrist des Absatzes 1. Anstelle des Datums der Schlussniederschrift tritt das Datum der Abnahme des nachgebesserten oder ersetzten Teils.

(3) Mängelrügen sind schriftlich zu erheben. Für die Fristwahrung ist der Absendetag maßgebend.

## § 24
## Ergänzende Bestimmungen

Diese Bestimmungen werden durch die VOL/B ergänzt.

**Anlage 1**
(zu § 9 Abs. 1 BEBF-AN 98)

# Muster

# Zwischenbericht zu § 9 Abs. 1

(Beantwortung in Stichworten genügt)

| | |
|---|---|
| Auftragnehmer: | Kennzeichen: |
| Auftragsbezeichnung: | |
| Laufzeit des Auftrags: | |
| Berichtszeitraum: | |

**Der Zwischenbericht soll - auch im Hinblick auf die Berichtspflicht des AG gegenüber dem Bund - kurzgefasste Angaben zu folgenden Punkten/Fragen enthalten:**

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.

2. Vergleich des Standes des Auftrags mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Ausgaben-/Kostenplanung.

3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Auftrags innerhalb des angegebenen Ausgaben-/Kostenzeitraums gegenüber dem ursprünglichen Angebot geändert (Begründung)?

4. Sind inzwischen von dritter Seite FE-Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Auftrags relevant sind (auch Darstellung der aktuellen Informationsrecherchen nach § 2 Abs. 1 BEBF-AN 98)?

5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?

6. Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom Auftragnehmer oder von am Auftrag Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie ggf. auch deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.).

7. Evtl. wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Auftrags dies zulässt).

8. Evtl. wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.

9. Evtl. wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FuE-Ergebnisse.

**Anlage 2**
(zu § 9 Abs. 2 BEBF-AN 98)

# Muster
## Schlussbericht zu § 9 Abs. 2

I. Kurze Darstellung zu

1. Aufgabenstellung,
2. Voraussetzungen, unter denen der FE-Auftrag durchgeführt wurde,
3. Planung und Ablauf des Auftrags,
4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
   - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des FE-Auftrags benutzt wurden,
   - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

II. Eingehende Darstellung

1. des erzielten Ergebnisses,
2. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses,
3. des während der Durchführung des FE-Auftrags dem AN bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Auftrags bei anderen Stellen,
4. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des FE-Ergebnisses nach § 11.

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z.B. Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der AN den AG ausdrücklich darauf hinzuweisen.

III. Dem Schlussbericht ist als Anlage ein kurzgefasster Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Dieser muss im Hinblick auf die Berichtspflicht des AG gegenüber dem Bund Angaben enthalten über

1. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des FE-Auftrags, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
2. Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte die vom AN oder von am Auftrag Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, ggf. auch deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u.a.),
3. die evtl. wirtschaftlichen Erfolgsaussichten nach Auftragsende (mit Zeithorizont) - z.B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Auftrags dies zulässt),
4. die evtl. wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten nach Auftragsende (mit Zeithorizont) - u.a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen,
5. die evtl. wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte,
6. Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
7. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer - z.B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Auftrags dies zulässt),
8. die Einhaltung der Kosten- und Zeitplanung.

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nrn. I. u. II.) verwiesen werden.